



Stuhlmüller & Partner
Steuerberater- und Rechtsanwaltssozietät

Paul Stuhlmüller
Steuerberater

Lars Stuhlmüller
Dipl. Betriebswirt (FH) / Steuerberater

Daniel Pfofe
Rechtsanwalt / Steuerberater

Stuhlmüller & Partner, Hauptstraße 33, 70839 Gerlingen

Stuhlmüller & Partner
Hauptstr. 33
70839 Gerlingen

Im Januar 2009

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

[Für alle Steuerpflichtigen](#)

„Neues“ Bilanzrecht und Jahressteuergesetz 2009: Zeitliche und inhaltliche Änderungen

Vom Gesetzentwurf bis zur Verkündung im Bundesgesetzblatt ist es ein weiter Weg. Gerade noch aktuell, da sind wichtige Vorhaben schon wieder vom Tisch. Nachfolgend haben wir **wichtige Neuerungen bei den Gesetzesvorhaben** dargestellt.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Die **große Reform des Handelsbilanzrechts**, das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wird nicht wie geplant bereits für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2008 beginnen.

Das BilMoG gilt als die größte Reform des Handelsgesetzbuches seit 1985. Ziel des Gesetzes ist die **Modernisierung der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsregeln**. Es soll eine Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) erreicht werden.

Der Rechtsausschuss des Bundestages hatte auf seiner Sitzung am 15.10.2008 den Termin für die Durchführung der öffentlichen Expertenanhörung zum BilMoG auf den 17.12.2008 festgelegt. Damit steht nunmehr fest, dass der ursprünglich **geplante Termin** für ein Inkrafttreten **zum 1.1.2009 nicht mehr eingehalten werden kann**. Mit einer

Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zum BilMoG und der 2./3. Lesung im Bundestag wird frühestens im Mai 2009 gerechnet. Ab wann das Gesetz Gültigkeit haben wird, ist momentan noch offen. **Voraussichtlich werden wesentliche Reformpunkte erst ab dem 1.1.2010** anwendbar sein.

Jahressteuergesetz 2009

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 sah vor, den **Vorsteuerabzug für auch privat genutzte Firmenwagen zu beschränken**. Demnach hätten Unternehmer aus der Anschaffung und den laufenden Betriebskosten nur 50 Prozent an Vorsteuern geltend machen können. Auch unter dem Aspekt, dass die Privatnutzung nicht mehr der Umsatzsteuer unterlegen hätte, kritisierte nicht zuletzt der Bundesrat das Gesetzesvorhaben.

Aufgrund systematischer Bedenken, insbesondere in Fällen, in denen ein Unternehmer sein Fahrzeug zu wesentlich

Abgabetermin

für den Termin 10.02.2009 = 10.02.2009 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.02.2009 = 10.02.2009 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 16.02.2009 = 16.02.2009 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.02.2009 = 7.02.2009 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 16.02.2009 = 13.02.2009 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.02.2009 = 13.02.2009 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 16.02.2009 = 19.02.2009 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

11/07	04/08	07/08	11/08
+3,2 %	+2,4 %	+3,3 %	+1,4 %

mehr als 50 Prozent für unternehmerische Zwecke verwendet, wurde die Neuregelung nunmehr **ersatzlos gestrichen**.

Stuhlmüller & Partner Steuerberater- und Rechtsanwaltssozietät • Hauptstraße 33 • 70839 Gerlingen

Tel. 07156/436220 • Fax 07156/176040 • Steuerberater@StuhlmueLLer.com • www.StuhlmueLLer.com



Bei den als Sonderausgaben abzugsfähigen **Schulgeldzahlungen** wurden weitere Nachbesserungen vorgenommen. Danach soll ein Abzug in Höhe von 30 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR statt der ursprünglich geplanten 3.000 EUR möglich sein. Um den Höchstbetrag auszuschöpfen, können Eltern somit 16.666 EUR im Jahr zahlen. Ferner soll der Sonderausgabenabzug auf Schulgeldzahlungen an in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum belegende Privatschulen, die zu einem **berufsbildenden Schulabschluss** führen, ausgeweitet werden. Anzumerken ist, dass Kosten für die Verpflegung, Betreuung oder Beherbergung weiterhin nicht abzugsfähig sind.

Bei **Zeitwertkonten** vereinbaren der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, dass der Arbeitslohn nicht sofort ausbezahlt, sondern beim Arbeitgeber nur betragsmäßig erfasst wird. Der **Anspruch wird** somit „geparkt“ und soll beispielsweise in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer von der Arbeitszeit freigestellt wird. Das Ansparen von Arbeitslohn unterliegt nicht der Lohnsteuer. Erst wenn das Wertguthaben ausgezahlt wird, löst der Zufluss Lohnsteuer aus. Im Jahressteuergesetz ist nunmehr geregelt, dass die **Übertragung des Wertguthabens auf die Deutsche Rentenversicherung Bund** – z.B. in Fällen, in denen der

Arbeitnehmer nach seiner Angestellten-tätigkeit eine selbstständige Tätigkeit aufnimmt – nicht bereits im Zeitpunkt der Übertragung Lohnsteuer auslöst. Erst wenn das Wertguthaben beansprucht wird, liegen Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit vor, die der Lohnsteuer unterliegen.

Das Grundsteuergesetz eröffnet bei **Mietausfällen** die Möglichkeit, einen Antrag auf teilweisen Erlass der **Grundsteuer** zu stellen. Diesem wird jedoch nur dann stattgegeben, wenn eine wesentliche Ertragsminderung vorliegt, die der Steuerschuldner nicht zu vertreten hat. Bis dato wird von einer wesentlichen Ertragsminderung ausgegangen, wenn sich der normale Rohertrag um mehr als 20 Prozent gemindert hat. Durch das Jahressteuergesetz 2009 soll ein Anspruch nur noch dann bestehen, wenn sich der **Ertrag um mehr als die Hälfte vermindert** hat. Ist dies der Fall, soll die Grundsteuer um 25 Prozent erlassen werden können. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Grundsteuererlass in Höhe von 50 Prozent vorgesehen. Die Neuregelungen sollen erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahres 2008 anwendbar sein.

BilMoG: Deutscher Steuerberaterverband, Mitteilung vom 5.11.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083551; JStG 2009: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 – Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 25.11.2008, Drs. 16/11055, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083775

Für Eltern

Geldgeschenke ohne konkrete Auflage gefährden den Kindergeldbezug

Für **volljährige Kinder** besteht nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn ihre Einkünfte und Bezüge einen jährlichen **Grenzbetrag von 7.680 EUR** nicht übersteigen.

Im vom Finanzgericht München rechtskräftig entschiedenen Fall schenkte die Großmutter ihrer Enkelin 10.000 EUR. Nach dem Tod der Großmutter erhielt die Enkelin 25.000 EUR als Vermächtnis. Die Richter urteilten, dass diese **Geldzuwendungen** zu den maßgeblichen Bezügen des Kindes gehören, soweit damit der **Unterhaltsbedarf oder die Berufsausbildung** des Kindes gedeckt werden kann und die Eltern entlastet werden.

Allerdings ist das Vermögen des Kindes nicht in die Beurteilung einzubeziehen. Insoweit sollen zugewendete Geldbeträge nicht als Bezüge erfasst werden, wenn sie zur Kapitalanlage bestimmt sind. Hierzu muss es sich aber um eine **zweckgebundene Geldzuwendung** handeln, die dem Vermögensaufbau und

nicht Konsumzwecken dienen soll. Während sich diese Abgrenzung beispielsweise bei Immobilien bereits aus der Art des zugewendeten Gegenstandes ergibt, bedarf es bei Geldschenkungen einer eindeutigen Zweckbindung durch den Zuwendenden. Liegt diese nicht vor, spricht die Vermutung dafür, dass die Gelder zumindest teilweise für Konsumzwecke des Kindes bestimmt sind.

Um den Kindergeldanspruch nicht zu gefährden, sollte daher – etwa im **Schenkungsvertrag oder im Testament** – dokumentiert werden, dass die Gelder nur zur Kapitalanlage bestimmt sind. Dann sind nur die aus dem Kapital erwirtschafteten Erträge zu berücksichtigen.

FG München vom 30.7.2008, Az. 10 K 2984/07 kr., unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083764

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Übernahme von Geldbußen führt zu Arbeitslohn

Übernimmt der Arbeitgeber die Zahlung einer gegen seinen Mitarbeiter verhängten Geldbuße oder -auflage, liegt **regelmäßig Arbeitslohn** vor. Etwas anderes gilt nur, wenn der Arbeitgeber die Leistung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbringt.

Im Streitfall hatte ein **GmbH-Geschäftsführer gegen das Lebensmittelrecht verstoßen**. Gegen ihn wurden Bußgelder von rund 40.000 EUR verhängt. Die GmbH übernahm sämtliche Zahlungen. Der Bundesfinanzhof urteilte, dass die Zahlungen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, da ein **erhebliches wirtschaftliches Interesse** des Geschäftsführers an der Übernahme der Geldbußen bestand.

Je höher die Bereicherung beim Arbeitnehmer ausfällt, desto geringer zählt das vorhandene eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers. Die gegen den Geschäftsführer festgesetzte **Geldbuße betrug Dreiviertel seines Jahresgehalts**, sodass der Vorteil des Arbeitnehmers deutlich im Vordergrund stand. Ein Arbeitgeberinteresse ergibt sich nicht schon allein daraus, dass die Taten im Rahmen der Geschäftsführer-Tätigkeit begangen wurden.

Festzuhalten ist auch, dass vom Arbeitgeber übernommene Bußgelder und Geldauflagen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen **nicht als Werbungskosten** abziehbar sind.

BFH-Urteil vom 22.7.2008, Az. VI R 47/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083633

Für Arbeitgeber

Änderung der Meldepflicht zur Insolvenzgeldumlage

Die **Insolvenzgeldumlage** wird **ab 2009 monatlich** zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag von den Einzugsstellen (Krankenkassen bzw. Minijobzentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) eingezogen und an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet. Derzeit wird die Umlage noch von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in größeren Zeitabständen erhoben.

Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30.10.2008, BGBl I 2008, 2130 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083817

Für Unternehmer

Betriebsveräußerung trotz anschließender Tätigkeit für den Erwerber begünstigt

Wer seinen Gewerbebetrieb veräußert, kann unter gewissen Voraussetzungen von **Steuervergünstigungen** profitieren, da die Aufdeckung der unter Umständen über Jahre angesammelten stillen Reserven zu unbilligen Härten führen könnte. Als Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein, dass der Betrieb **mit allen wesentlichen Betriebsgrundlagen** definitiv auf einen Erwerber übertragen wird. Ferner muss der Veräußerer seine **gewerbliche Tätigkeit einstellen**.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs liegt eine steuerbegünstigte Veräußerung aber auch dann vor, wenn der Veräußerer anschließend **als selbstständiger Unternehmer beratend für den Erwerber** tätig wird. Denn hierdurch stellt er seine bisherige gewerbliche Tätigkeit vollständig ein und erschließt sich eine neue Einkunftsquelle. Dabei entfaltet der ehemalige Eigentümer nur noch im Rahmen seiner neu gegründeten Beratertätigkeit Unternehmerinitiative, die sich von seiner zuvor im Unternehmen ausgeübten Tätigkeit unterscheidet.

Steuervergünstigungen können auch dann beansprucht werden, wenn der **Veräußerer vom Erwerber als Angestellter beschäftigt wird**. Denn in diesem Fall erzielt der Übertragende keine Gewinneinkünfte mehr, sondern Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Hieraus folgt, dass der Veräußerer seine gewerbliche Tätigkeit aufgegeben hat.

Damit überträgt der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung zur Veräußerung einer freiberuflichen Praxis auch auf den Gewerbebetrieb. Ein **Freiberufler** kann anschließend selbstständig oder als Angestellter im bisherigen örtlichen Wirkungsbereich und für Rechnung des Erwerbers tätig werden. Wird der bisherige Praxisinhaber als Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter tätig, bestehen zwischen ihm und den Kunden keine selbstständigen Rechtsbeziehungen mehr. Denn als freier Mitarbeiter des **Erwerbers erbringt** er seine unternehmerischen Leistungen **nur noch gegenüber seinem Nachfolger** und nicht mehr gegenüber seinen bisherigen Kunden.

BFH-Urteil vom 17.7.2008, Az. X R 40/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083534

Für Arbeitnehmer

Kosten zur Förderung der beruflichen Kommunikation sind als Werbungskosten abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hat mit zwei Urteilen seine Rechtsprechung zur Abgrenzung von **berufsbezogenen Werbungskosten** und Aufwendungen der privaten Lebensführung fortentwickelt.

In beiden Streitfällen hatten leitende Angestellte an **Kursen zur Förderung und Verbesserung der beruflichen Kommunikation** teilgenommen. Dabei ging es beispielsweise um Interviewtechniken, um die Koordination und Leitung von Gruppenprozessen sowie um die Organisationsentwicklung.

Diese Maßnahmen stellen Erwerbsaufwand dar und können zu **Werbungskosten** führen, da solche Beratungsmethoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der beruflichen Arbeit eingesetzt werden. Denn die Kommunikationsfähigkeit ist Bestandteil der Sozialkompetenz und bei der Wahrnehmung von Führungspositionen im Wirtschaftsleben erforderlich.

Für eine **berufliche Veranlassung** derartiger Kurse spricht insbesondere, **wenn**

- die Kurse von einem berufsmäßigen Veranstalter durchgeführt werden,
- ein homogener Teilnehmerkreis vorliegt und
- die Kenntnisse anschließend im Beruf verwendet werden.

Dabei sind private Anwendungsmöglichkeiten der vermittelten Lehrinhalte unbeachtlich, wenn sie sich als bloße

Folge ergeben. Auch ein **Kurs zur Vermittlung von Grundwissen** kann beruflich veranlasst sein, wenn dies die Vorstufe zum Erwerb des berufsbezogenen Spezialwissens bildet.

Ein **homogener Teilnehmerkreis** liegt auch dann vor, wenn die Teilnehmer zwar unterschiedlichen Berufsgruppen angehören, aber aufgrund der Art ihrer beruflichen Tätigkeit – wie etwa die Tätigkeit in einer Führungsposition – gleichgerichtete Interessen haben und aufgrund dieser Leitungsfunktionen an einer Verbesserung ihrer Kommunikationsfähigkeit interessiert sind.

Unschädlich ist auch, **wenn** die Teilnehmer im Rahmen der Maßnahmen **Einblicke in die Arbeitswelt anderer Berufsgruppen** erhalten. Denn es handelt sich um Problemstellungen bei der Wahrnehmung von Führungsaufgaben, die bei unterschiedlichen beruflichen Tätigkeiten in vergleichbarer Weise auftreten.

Dies zeigte sich gerade auch in einem der Streitfälle, indem die Anwendung der in den Kursen erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten zum Aufstieg der Arbeitnehmerin zur Abteilungsleiterin beigetragen hatte.

BFH-Urteile vom 28.8.2008, Az. VI R 44/04, VI R 35/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083380 und 083381

Für Unternehmer

Umsatzsteuervorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben

Die Finanzverwaltung hat die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Umsatzsteuervorauszahlungen als **regelmäßig wiederkehrende Ausgaben** übernommen.

Einnahmen-Überschuss-Rechner (z.B. Freiberufler) müssen bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen eine Besonderheit beachten. Denn soweit der Zahlungsfluss innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel erfolgt, gilt nicht das Zu- bzw. Abflussprinzip. Vielmehr sind die Einnahmen oder Ausgaben steuerlich in dem Jahr zu erfassen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Der Bundesfinanzhof entschied im August letzten Jahres, dass diese Regeln auch für **Umsatzsteuervorauszahlungen** gelten, sofern sie innerhalb

von zehn Tagen nach Beendigung des Kalenderjahres entrichtet wurden, indem sie entstanden sind.

Das Bundesministerium hat sich dem nunmehr angeschlossen. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn Umsatzsteuervorauszahlungen und -erstattungen mit Zahlung bzw. Gutschrift vor dem 30.4.2008 einheitlich als nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmen behandelt werden.

BMF Schreiben vom 10.11.2008, Az. - IV C 3 - S 2226/07/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083818

Für Unternehmer

Konkret ermittelter Abschlagsbetrag ist auch bei der Ein-Prozent-Regelung möglich

Wenn ein Pkw umsatzsteuerlich dem Unternehmensvermögen zugeordnet ist, ist die **private Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe** zu versteuern.

Sofern die unentgeltliche Wertabgabe mittels der **Ein-Prozent-Regelung** ermittelt wird, sieht die Finanzverwaltung einen pauschalen Abschlag für nicht mit Vorsteuern belastete Kosten in Höhe von 20 Prozent vor. Die Ermittlung der unentgeltlichen Wertabgabe pro Monat stellt sich wie folgt dar:

- (Bruttolistenpreis des Pkw x 1 Prozent) ./ Abschlag in Höhe von 20 Prozent

Dieser pauschale Abschlag ist nach Auffassung des **Finanzgerichts Köln** nicht zwingend vorgeschrieben. Vielmehr darf bei **Einzelnachweis** der Kraftfahrzeugkosten ein individuell ermittelter höherer Abschlag für die nicht mit Vor-

steuern belasteten Aufwendungen vorgenommen werden.

Ermittelt der Unternehmer also den prozentualen Anteil der nicht vorsteuerbelasteten Kosten aus dem Gesamtaufwand des Fahrzeugs, kann er dieses Ergebnis von der **Bemessungsgrundlage** abziehen. Maßgebend ist daher nicht der Bruttolistenpreis abzüglich pauschal 20 Prozent, sondern abzüglich des tatsächlichen Anteils der nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten.

Da **Revision** eingelegt wurde, bleibt es abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Beurteilung des Finanzgerichts teilt.

FG Köln vom 2.6.2008, Az. 15 K 2935/05, Revision unter XI R 32/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083142

Für alle Steuerpflichtigen

Erstattung von Kirchensteuerzahlungen kann ein rückwirkendes Ereignis sein

Kommt es zur **Erstattung von Kirchensteuern**, kann ein **rückwirkendes Ereignis** vorliegen, sodass gegebenenfalls bereits bestandskräftige Steuerbescheide der Vorjahre zu ändern sind.

Bei einer **Kirchensteuererstattung** mindert die Erstattung vorrangig die Kirchensteuerzahlung dieses Jahres. Ein rückwirkendes Ereignis liegt dann vor, wenn die Erstattung die im Erstattungsjahr gezahlten Kirchensteuern übersteigt.

An diesem Grundsatz hält der Bundesfinanzhof aus **Gründen der Praktikabilität** fest, weil ansonsten zahllose Veranlagungen bei zum Teil nur geringfügigen Erstattungen zu ändern wären. Daher kommt eine Änderung der Einkommensteuerbescheide nicht in Betracht, wenn die Erstattungsbeträge unter den

gezahlten gleichartigen Sonderausgaben liegen. Sind **im Erstattungsjahr** aber **keine oder nur geringere Kirchensteuerzahlungen** angefallen, ist der Sonderausgabenabzug im ehemaligen Zahlungsjahr zu verringern. Zu beachten ist, dass das rückwirkende Ereignis erst eintritt, wenn über die spätere Einkommensteuerveranlagung der exakte Betrag und damit die konkreten Auswirkungen des Erstattungsüberhangs auf den Sonderausgabenabzug im Zahlungsjahr feststehen.

BFH-Urteil vom 2.9.2008, Az. X R 46/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083203

Für alle Steuerpflichtigen

Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat

Ein Säumniszuschlag fällt auch dann an, wenn der fällige Steuerbetrag **nur einen Tag zu spät gezahlt** worden ist und die Säumnis nur geringfügig ist.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes folgt, dass Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat der Säumnis anfallen und eben nicht tagesgenau berechnet werden. **Im Urteilsfall** zahlten die Kläger einen Betrag in Höhe von rund

968 EUR einen Tag zu spät, was einen Säumniszuschlag in Höhe von 9,50 EUR zur Folge hatte.

BFH-Urteil vom 26.8.2008, Az. VII B 219/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083779.

Für alle Steuerpflichtigen

Kfz-Steuerbefreiung

Nach dem von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten **Maßnahmenpaket** „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ sollen neue Pkw mit **Erstzulassung zwischen dem 5.11.2008 und 30.6.2009** für ein Jahr ab dem Tag der erstmaligen Zulassung von der Kfz-Steuer befreit werden. Für Fahrzeuge mit **Euro-5 und Euro-6-Norm** soll sich die maximale Steuerbefreiung auf zwei Jahre verlängern. Sie endet dann in jedem Fall am 31.12.2010. Sofern ein solcher Pkw also erst im Laufe des Jahres 2009 angeschafft wird, würde die Steuerbefreiung für einige Monate entfallen. Fahrzeugaltern, die bereits vor dem 5.11.2008 einen besonders schadstoffarmen Pkw fahren, soll die Steuervergünstigung für ein Jahr ab dem 1.1.2009 gewährt werden.

Regierungsentwurf zum Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung vom 13.11.2008, BT Drs. 16/10930, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083527

Für Selbstständige

Ab 2009 kein Anspruch mehr auf Krankengeld

Selbstständige, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, **verlieren ab dem 1.1.2009 ihren Anspruch auf die Zahlung von Krankengeld**. Eine Informationspflicht der Krankenkassen besteht nicht. Der Anspruchsverlust erfolgt automatisch.

Die gesetzliche Krankenversicherung gewährt nur noch dann eine Krankengeldabsicherung, wenn der freiwillig gesetzlich Versicherte einen Wahltarif abschließt. Problematisch sind hierbei nicht nur die **Zusatzkosten**. Denn der Selbstständige bindet sich auch für drei Jahre an seine Krankenkasse. Bevor man sich für einen Wahltarif entscheidet, sollten Vergleichsangebote für eine private Zusatzversicherung eingeholt werden.

IHK-Regensburg, Mitteilung vom 24.9.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083548

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.